

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 1

Artikel: Disziplin und Verpflegung

Autor: O.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus obigen Ausführungen dürfte klar hervorgehen, daß wir uns mit der Frage der Stellung unserer Schulkommandanten in einem Uebergangsstadium befinden, das dringend der Sanierung bedarf. Entweder erkläre man die Stabsoffiziere des Infanterieinstruktionskorps im Gegensatz zu ihren Kameraden der Spezialwaffen für unfähig Schulen zu kommandieren und kehre zum Status quo der alten Organisation zurück, oder aber man wage den Schritt ganz und lasse die betreffenden Offiziere effektiv und nicht nur als „Titular“-Schulkommandanten funktionieren!

(Fortsetzung folgt.)

Disziplin und Verpflegung.

Diese seltsame Ueberschrift wird manches Kopfschütteln bewirken, weil der Leser zunächst an vorgekommene Disziplinarfehler beim Ausbleiben der Verpflegung denken wird und vermuten könnte, wir möchten derartige Vorfälle beschönigen oder wenigstens als menschlich erklärlich hinstellen. Das ist es aber nicht, was uns veranlaßt, diese Parallele zu ziehen; sonst hätten wir diesen Artikel wohl besser überschrieben „Verpflegung und Disziplin“. Dessen ungeachtet wollen wir vorerst von der Verpflegung sprechen und vom Standpunkt des Einheitskommandanten aus einmal feststellen, wen die Verantwortung für die Verpflegung der Truppen trifft. Daraus wird sich dann ergeben, welche Wechselbeziehung zwischen Verpflegung und Disziplin besteht.

Die letzten Manöver des 2. Armeekorps boten hinsichtlich der Verpflegung gewisse Neuerungen. Leider hat die schlechte Witterung und der dadurch bedingte Unterbruch des Kriegszustandes auch einen Einfluß auf die Kriegsmäßigkeit der Verpflegung ausgeübt. Wir sagen absichtlich „leider“, und zwar deshalb, weil sich bei ununterbrochener Durchführung der Manöver in drastischer Weise gezeigt hätte, daß noch eine Mehrzahl von Einheitskommandanten nicht zu wissen scheint, daß sie an erster Stelle dafür verantwortlich sind, daß die Truppe durch rechtzeitige und ausreichende Verpflegung aktionsfähig bleibt.

Wir haben die Sorge für die Verpflegung und Wohlfahrt der Truppe immer für eine angenehme Pflicht des Einheitskommandanten gehalten und waren stets stolz darauf, innert kürzester Frist melden zu können: „Die Kompagnie ist verpflegt“. Jeder Pflicht steht logischerweise ein Recht gegenüber, im vorliegenden Falle das Recht zur souveränen Verfügung innerhalb der Schranken allgemein gültiger gesetzlicher Vorschriften und der Befehle des jeweiligen Höchstkommmandierenden. Bedauerlicherweise erleidet dieses Recht oft Verkümmierungen, welche von allen Einheitskommandanten, die es mit der Verpflegungspflicht ernst nehmen, schmerzlich empfunden werden. Wird sich z. B. der Einheitskommandant nicht ärgern, wenn Regimentswürste verordnet werden, nachdem schon für die Zwischenverpflegung Vorsorge getroffen war, oder wenn auf Regimentsbefehl nachts 12 Uhr Suppe und

Spatz verabreicht werden soll, nachdem schon um 8 Uhr abends ausreichend verpflegt wurde und über die Verwendung des Fleisches Befehle ausgegeben worden waren.

Wir geben zu, daß jene Vorgesetzten nur der Truppe Bestes wollten; allein wozu die Doppelspurigkeit? Wird sie etwas nützen? Wir denken nein. Wird sie schaden? Jawohl; denn der pflichtbewußte Kompagniekommandant wird verärgert und der faule verwöhnt, und bleibt beim letztern die Fürsorge des Regiments- oder Bataillonskommandanten einmal aus, so hat die Kompagnie nichts zu essen. Außerdem hören im Kriege derartige Scherze von selbst auf; da hat der Regimentskommandant hinlänglich Sorgen, so daß er froh sein wird, dieser einen enthoben zu sein und der Regimentsquartiermeister wird auch ohne Regimentswürste in seinem Pflichtenkreis Arbeit genug finden; wenn nicht, schaffe man ihn ab.

Es ist zu hoffen, daß je länger desto mehr vom Einheitskommandanten die Pflicht, in allen Lagen für der Truppe Verpflegung zu sorgen, erkannt, und von seiten der Vorgesetzten das Recht, diese Sorge ausschließlich tragen zu dürfen, respektiert werde. Sind wir einmal alle so weit, so werden wir ermessen können, wie lange es eine Kompagnie, welche mit Brot, Notportion, einer zweiten Suppenkonserve, Cacao, Tee und Zucker versehen ist, ohne Nachschub und ohne Subsistenzmittel aus der Gegend aushalten kann. Wir müßten uns schwer irren, wenn ein haushälterischer Einheitskommandant nicht mindestens drei Tage aus diesen Vorräten seine Truppe verpflegen könnte, so daß sie noch aktionsfähig bleibt. Im Kriege dürfte es an Situationen, welche derartige und noch höhere Anforderungen stellen, nicht fehlen. Denken wir nur an die Operationen Manteuffel's, Mitte und Ende Januar 1871. Leider bieten uns die Friedensmanöver zu derartigen Uebungen keine Gelegenheit; nur aus einzelnen Vorkommnissen können wir Schlüsse ziehen, wie es jetzt noch bei uns aussieht, wenn der Einheitskommandant die Verpflegung der Kompagnie vergißt oder der eigenen Bequemlichkeit hintansetzt. Die Schlüsse sind so wenig erfreulich, daß es an der Zeit ist, auf diesen Uebelstand hinzuweisen. Unseres Erachtens sollte strenge Strafe und im Wiederholungsfall Entzug des Kommandos jeder Vernachlässigung in Sachen der Verpflegung auf dem Fuße folgen.

Die Sorge für das Wohl der Truppe durch den Kompagniekommandanten bietet für denselben eine große Befriedigung und für die Armee ist sie von größtem Nutzen. Wenn ein Kompagniekommandant neben den andern wichtigen Eigenschaften, welche er besitzen muß, noch das Gefühl für die Pflicht, seine Truppe durch rechtzeitige und zweckmäßige Verpflegung aktionsfähig zu erhalten, besitzt, dann wird er sich eine Einheit erziehen, welche in den kritischsten Momenten nicht versagen wird; oder sind wir etwa sicher, daß eine Kompagnie unter allen Umständen hinter einem Hauptmann ins Feuer gehen und darin stundenlang verharren wird, wenn dieser Führer sich nicht auch durch seine

stete Sorge um das Wohl seiner Einheit ausgewiesen hat?

Drei Dinge sind es namentlich, welche um Führer und Truppe ein unzerreißbares Band schlingen: Tüchtigkeit des Führers, persönlicher Mut und seine stete Fürsorge für das Wohl der Untergebenen. Diese drei Elemente gehören zusammen; sind sie vereinigt, so wird die Einheit das Höchste leisten und sie wird auch hungern können, ohne aus dem Leim zu gehen.

Das nennt man dann — Disziplin.

O. W.

Glossen zum „Feuergesecht der Kavallerie“.

In Nr. 51 (1910) der Allgem. Schweizerischen Militärzeitung erörtert ein Einsender die Grundsätze der Taktik für das Feuergesecht der Kavallerie in einer Weise, die zur Kritik herausfordert. Der Verfasser legt seinen Ausführungen insbesondere, wie er eingangs erwähnt, die Art und Durchführung der Aufgaben der Kavallerie-Division, welche in den diesjährigen Manövern der V. Division zuteilt war, zugrunde und läßt sich offenbar durch dieselben verleiten, neue allgemeine Theorien für das Feuergesecht der Kavallerie aufzustellen. Mögen nun aber diese Manöver-Erfahrungen ausgefallen sein wie sie wollen, so glaube ich doch nicht, daß dieselben geeignet sein konnten, neue Grundsätze aufzustellen, die denjenigen unserer „Vorschriften für die Schweiz. Kavallerie“ widersprechen.

Der Mangel eines richtigen Ersatzes, sowohl von Mannschaft wie Pferden, im Kriegsfall, wird allerdings schon manchen Kavallerieoffizier nachdenklich gemacht haben und ist jedenfalls schon oft die Frage aufgeworfen worden, ob nicht gerade wegen der Unmöglichkeit eines kriegsgenügenden Ersatzes die Taktik der Kavallerie entsprechend geändert werden sollte. Diese Frage bejahen wäre jedoch in meinen Augen gleichbedeutend mit dem alten taktischen Kardinalfehler bei Aufstellung eines Angriffsplanes zuerst die Rückzugslinie festzusetzen. — Unsere Vorfahren haben gerade dort ihre größten Heldentaten vollbracht, wo sie bedeutender Uebermacht gegenüberstanden. Nicht die numerische Kraft, auch nicht die überlegene Taktik oder die Ueberlegenheit ihrer Waffen hat sie zum Siege geführt, sondern ihr großes Selbstvertrauen. Gerade dieses muß es sein, welches insbesondere unsere numerisch schwache schweizerische Kavallerie befähigt, sowohl im Kampfe der Kavallerie wie der drei Waffen, ihre Aufgabe zu erfüllen. Das gebe ich gerne zu, daß die Fechtweise der Kavallerie sich einigermaßen ihrer numerischen Kraft anpassen muß, aber dies Moment ist in unseren Vorschriften für den Dienst der Kavallerie genügend berücksichtigt worden.

Das Moment der kaufmännischen Kalkulation führt den Verfasser in Nr. 51 dazu, zu erklären, daß ein numerisch stärkerer Gegner nur in äußerst günstigen Fällen mit der Attacke bekämpft werden dürfe. In der Regel werde die Ueberlegenheit mit dem Feuer gesucht werden müssen. Wie ist aber

diese zu erreichen gegenüber einem Gegner der numerisch erheblich stärker als wir, der ebenso gut schießt wie wir? Diese Ueberlegenheit kann, abgesehen von den allgemeinen Grundsätzen der Feuertaktik, nur die Ueberraschung bringen, also das gleiche Moment, das auch bei der Attacke eines numerisch schwächeren Gegners gegen einen stärkern in den meisten Fällen ausschlaggebend sein wird. Ob eine Attacke oder ein Feuergesecht verlustreicher sein werde, wollen wir dahingestellt sein lassen. Verwundete und Tote wird es denn einmal in einem ehrlichen Kriege immer geben, davor schützt weder Feuergesecht noch Attacke. Auch die Pferdekolonne ist beim Feuergesecht keineswegs, auch in der besten Deckung, vor Verlusten geschützt, insbesondere einem überlegenen Gegner gegenüber, gegen welchen alle verfügbaren Kräfte eingesetzt werden müssen.

Unsere „Vorschriften“ sind nun keineswegs für eine Schlachtenkavallerie aufgestellt. Der Einsender in Nr. 51 scheint jedoch diesen Begriff recht weit gefaßt zu haben, daß er das Eingreifen der Kavallerie im Kampfe an drei Waffen durch die Attacke auf 1 % reduziert. Wenn wir auch zugeben wollen, daß die modernen Feuerwaffen die günstigen Aussichten einer Attacke erheblich reduziert haben, so bleiben für einen tüchtigen Kavallerieführer, der richtig orientiert ist, doch immer noch ebensoviel Fälle, in denen er seine Kavallerie zur Attacke verwenden kann, denn als berittene Infanterie. Die Idee der Verwendung der Kavallerie als Feuerreserve für den kommandierenden General ist entschieden neu, doch dürfte sie sogar bei der Infanterie nicht allzu ernst genommen werden.

Die Feuertaktik der Kavallerie ist nach meiner Ansicht in ausgezeichneter Weise in unseren Vorschriften zum Ausdruck gebracht worden. Die Ausführungen des Einsenders in seinen Abschnitten über den „Feuerüberfall“ und das „Verteidigungsgesecht“ bieten deshalb auch nichts Neues, wohl aber diejenigen über das „Angriffsgesecht der Kavallerie.“ Der offensive Geist der aus diesem Abschnitt spricht, bildet entschieden einen Gegensatz zu den übrigen taktischen Erwägungen des Artikelschreibers. Derselbe wird auch gewiß in infanteristischen Kreisen Freude erweckt haben. Wir gehen darin vollständig einig, daß auch im Feuergesecht der Kavallerie ein offensiver Geist zur Wirkung kommen muß, sofern das Feuergesecht der Waffe Vorteile bringen soll. Ein Sturmangriff dieser Abteilung Kavallerie zu Fuß gegen eine feindliche Stellung, die von einem gleichwertigen Gegner besetzt ist, mußte unbedingt einer Analogie rufen in einer Attacke von Radfahrern gegen Kavallerie. — Wenn wir die taktischen Maßnahmen bei diesem Angriffsgesecht an und für sich noch akzeptieren wollten, so erregen doch einzelne derselben unsere größten Bedenken. Nach dem Schema des Einsenders haben die Mittrailleure in gut gewählten Positionen ihre Kameraden wirksam zu unterstützen und das Feuer auf sich abzulenken zu versuchen; weiter wird ausgeführt, ein Kavalleriekampf zu Fuß könne im Vergleich zu einem Angriff durch Infanterie